

NetMedia
INTERACTIVE
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbung und Direkt-Marketing

1. Definitionen

1.1 In diesen Bestimmungen bedeutet, sofern nicht anders in dem Anzeigenauftrag definiert oder anderweitig vorgeschrieben:

„Abschnitt“ bezeichnet den zutreffenden Abschnitt dieser Bestimmungen;

„Agentur“ bedeutet jede Werbe- oder Medien-Agentur die einen Markeninhaber vertritt, wie in dem entsprechenden Anzeigenauftrag aufgeführt;

„Annahme“ im Zusammenhang mit dem von NetMedia Interactive GmbH im folgenden NMI genannt, vorgelegtem Anzeigenauftrag gemäß Abschnitt 2.1 gilt als erfolgt, bei (i) Gegenzeichnung oder anderer schriftlicher Zustimmung zu dem jeweiligen Anzeigenauftrag von NMI, oder (ii) Verbreitung der ersten Werbung von Seiten durch NMI oder der Aufnahme von direkten Marketing Tätigkeiten seitens NMI gemäß des jeweiligen Anzeigenauftrags, soweit nichts abweichendes in dem betreffenden Anzeigenauftrag vereinbart ist, und „zustimmt“ und „zugestimmt“ ist entsprechend auszulegen;

„Anzeigenauftrag“ bezeichnet den NMI Anzeigenauftrag nach diesen Bestimmungen, gemäß denen NMI Werbung und/oder Direkt-Marketing und/oder Produktionsleistungen für das Werbeunternehmen durchführt;

„Bedingungen“ bezeichnet diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbung und Direkt-Marketing;

„NMI“ bedeutet, wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag aufgeführt, die Gesellschaft NetMedia Interactive GmbH;

„NMI Seite“ oder „NMI Seiten“ bezeichnen die Webseite(n), die in dem betreffenden Anzeigenauftrag angegeben sind, unabhängig davon, ob diese Seiten NMI gehören oder von NMI betrieben werden, oder ein Netzwerk von Seiten bilden, für die NMI das Recht hat, Werbung zu verkaufen und anzubieten und/oder Direkt-Marketing betreiben darf;

„Direkt-Marketing“ bedeutet die Kommunikation via E-Mail Marketing, die Durchführung von Tele-Marketing, oder sonstige Waren-, Leistungs- oder Markenpromotionen gegenüber möglichen Kunden;

„Direkt-Marketing Materialien“ bedeutet jegliche(s) Werk, Kopie, Aktive URLs, Tele-Marketing Skript, Listen von möglichen Kunden, Whitepaper oder ähnlichen herunterladbaren Sachen, oder andere ähnliche Materialien, einschließlich, aber nicht abschließend, jeglicher Namen, Marken, Logos oder anderer Branding-Mittel, die hier aufgeführt sind, die entweder von oder im Namen des Werbeunternehmens im Zusammenhang mit der Werbung zur Verfügung gestellt werden;

„Dritte“ bedeutet ein Unternehmen oder eine Person, welches, bzw. welche nicht in dem Anzeigenauftrag als Partei benannt ist; Zur Klarstellung: NMI, Agentur, Werbeunternehmen, sowie Verbundene Unternehmen sowie Vertreter sind keine Dritte;

„Enddatum der Kampagne“ bedeutet, wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag bestimmt, das Datum, an dem die Kampagne endet;

„Gewerbliche Schutzrechte“ bedeutet Urheberrechte, Markenrechte, Rechte an Domainnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Patente und Patentanmeldungen, urheberrechtlich geschützte Werke, sowie alle anderen registrierten oder nicht registrierten gewerblichen Schutzrechte und Eigentumsrechte überall in der Welt und deren Übersetzungen, Anpassungen und abgeleitete Werke und Weiterentwicklungen hiervon.

„Kampagne“ bedeutet die Werbung und/oder die Direkt-Marketing Kampagne, wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag, auf den diese Bestimmungen Anwendung finden, beschrieben;

„Leistung“ oder „Leistungen“ bezeichnen die Seitenaufrufe, Hinweise, E-Mails oder andere gewünschte Tätigkeiten, die von NMI im Rahmen der Kampagne geliefert werden oder zu liefern sind;

„Markeninhaber“ beschreibt denjenigen, der seine Produkt(e), Leistung(en) oder Mark(en) durch Werbung oder Direkt-Marketing, wie in dem entsprechenden Anzeigenauftrag beschrieben, vermarktet;

“Personenbezogene Daten“ haben die Bedeutung wie im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestimmt, einschließlich, aber nicht abschließend, der IP Adresse sowie anderer spezifischer Identifizierungsmerkmale des Nutzers der NMI Seiten;

“Produktionsbestandteile“ bedeutet Microsites, Videos oder andere audiovisuelle oder ähnliche Materialien die, wie im betreffenden Anzeigenauftrag dargelegt, als Teil einer Kampagne von NMI produziert werden sollen;

“Produktionsleistungen“, bezeichnet die Fertigung von Produktionsbestandteilen;

“Startdatum der Kampagne“ bedeutet, wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag bestimmt, das Datum, an dem die Kampagne beginnt;

“Technische Vorgaben“ bezeichnet die Technischen Vorgaben der jeweils gültigen Werbung von NMI, die aktuellste Version ist unter http://www.NMIInteractive.com/advertise/ad_specs.php?tag=main_wrap:sidebar zu finden;

“Verbundenes Unternehmen“ bedeutet alle juristischen Personen, die direkt oder indirekt Kontrolle ausüben, oder kontrolliert werden, oder unter gemeinsamer Kontrolle stehen, wobei „Kontrolle“ die Berechtigung umfasst, die Geschäfte oder Angelegenheiten dieser Person zu steuern, entweder durch Besitz der Aktienmehrzahl oder mittels Stimmrecht, dass vertraglich oder anderweitig vereinbart ist (hinsichtlich NET MEDIA Interactive, der Begriff “Verbundenes Unternehmen“ erfasst nur NET MEDIA Corporation sowie ihre konsolidierten direkten und indirekten Tochtergesellschaften);

“Vereinbarung“ bedeutet die Vereinbarung zwischen den Parteien, die diese Geschäftsbestimmungen und den jeweiligen Anzeigenauftrag mit umfasst, in der jeweils durch schriftliche Vereinbarung der Parteien angepassten Fassung.

“Veröffentlichte Richtlinien“ bezeichnen die Technischen Vorgaben und jegliche separate NMI Richtlinien und Regelungen bezüglich Werbung und/oder Direkt-Marketing, die dem Werbeunternehmen jeweils zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Richtlinien, die sich auf bestimmte Werbekategorien oder Werbeinhalte beziehen, Datenschutzrichtlinien, Richtlinien bezüglich Erfahrungsberichten der Nutzer, Richtlinien bezüglich der Konsistenz des öffentlichen Images von NMI, Gemeinschaftsnormen in Bezug auf Obszönitäten oder Unanständigkeiten (zu beurteilen nach der jeweiligen NMI Seite, auf der Werbung erscheinen soll), sowie etwaige andere redaktionelle Richtlinien oder Werbe- Richtlinien;

“Vertreter“ bedeutet, bezogen auf eine juristische Person und/oder Verbundener Unternehmen, deren Geschäftsführer, Direktoren, Angestellte, Berater, Auftragnehmer, Agenten, und/oder Anwälte;

“Werbematerialien“ bedeutet kreative Werbung, Werke, Kopien, aktive URLs, „Whitepaper“ oder ähnliche herunterladbare Sachen oder ähnliche Dinge, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, jeglicher Namen, Marken, Logos oder anderer Branding-Mittel, die hier aufgeführt sind, die entweder von oder im Namen des Werbeunternehmens im Zusammenhang mit der Werbung zur Verfügung gestellt werden;

“Werbserver von Drittanbietern“ bedeutet eine dritte Partei (die weder Verbundenes Unternehmen noch Vertreter einer Partei ist), die Werbung anbietet und/oder verfolgt.

“Werbeunternehmen“ ist entweder (i) der Markeninhaber, falls der betreffende Anzeigenauftrag von dem Markeninhaber selbst oder von der Agentur offensichtlich in Vertretung des Markeninhabers unterzeichnet wird (wodurch die Bestimmungen in Abschnitt 15 zur Geltung kommen) oder (ii) die Agentur, falls der betreffende Anzeigenauftrag von der Agentur unter den vorgenannten Bedingungen, jedoch nicht ersichtlich in Vertretung, wie oben in (i) beschrieben, unterzeichnet wird;

“Werbung“ bezeichnet die Verbreitung/Übertragung von Display-Werbung, Video-Werbung, oder Sponsor-Mitteilungen, Bereitstellung von herunterladbaren Materialien, oder sonstiger Produktpromotion, Leistungen oder Marken in bestimmten Bereichen auf den NMI Seiten, mit Ausnahme von Direkt-Marketing;

“Werktag“ bezeichnet jeden Tag von Montag bis Freitag, an dem Banken in München normalerweise geschäftstätig sind;

2. Annahme des Anzeigenauftrags und Lieferung von Materialien

2.1 Alle Aufträge von Werbung und/oder von Direkt-Marketing sind mittels des Anzeigenauftrags von NMI gemäß den Bedingungen zu erteilen, müssen von dem Markeninhaber oder seiner bevollmächtigten Agentur unterschrieben werden, und müssen für Werbekampagnen mindesten drei (3) Werktage vor dem Startdatum der Werbekampagne, und zehn (10) Werktage vor dem

Startdatum der Werbekampagne für Direkt-Marketing bei NMI eingereicht werden. Die Abgabe eines vollständigen Anzeigenauftrags gilt von Seiten des Werbeunternehmens als vertragliches Angebot, eine Vereinbarung gemäß den Bestimmungen des Anzeigenauftrags und diesen Bedingungen abzuschließen. Dieses Angebot kann von NMI angenommen werden, ist jedoch bis zu der Anzeigenauftragsannahme für NMI nicht bindend. Unmittelbar mit der Annahme seitens NMI ist eine für beide Parteien vertraglich bindende Vereinbarung zustande gekommen, die nur mit schriftlicher Zustimmung beider Parteien abgeändert oder variiert werden kann.

2.2 Das Werbeunternehmen muss alle Werbematerialien und/oder Direkt-Marketing Materialien (soweit anwendbar) („Einzureichende Materialien“), Technische Vereinbarungen und alle weiteren veröffentlichten Richtlinien gemäß dieses Abschnitts 2.2 bei NMI einreichen. Direkt-Marketing Materialien und umfangreiche Media Werbematerialien (wie unter http://www.iab.net/iab_products_and_industry_services/1421/1443/1467 definiert) müssen mindestens sieben (7) Werktage vor dem Startdatum der Kampagne eingereicht werden und alle anderen Werbematerialien müssen mindestens drei (3) Werktage vor dem Startdatum der Kampagne eingereicht werden. Wenn Einzureichende Materialien entweder beschädigt sind, oder nicht den Spezifikationen von NMI entsprechen, oder anderweitig inakzeptabel sind, wird NMI sich bemühen, das Werbeunternehmen innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt solcher Einzureichenden Materialien darüber zu unterrichten. Falls akzeptierbare Einzureichende Materialien nicht bis 12:00 MEZ drei (3) Werktage vor dem Startdatum der Kampagne zur Verfügung stehen, haftet NMI nicht für ein daraus resultierendes Versäumnis, die Werbe- oder Direkt-Marketing- Bestellungen dem Anzeigenauftrag entsprechend zu platzieren oder auszuliefern. NMI bleibt berechtigt, dem Werbeunternehmen ab dem Startdatum der Kampagne die gesamten Kosten der Kampagne in Rechnung zu stellen, bis die Kampagne gemäß Abschnitt 11 gekündigt wird, wobei mit jedem Tag, an dem die betreffenden Einzureichenden Materialien nicht zur Verfügung gestellt werden, die zugesicherten Leistungen pro rata um einen Tag reduziert werden. Falls Einzureichende Materialien nicht bis 12:00 MEZ des Tages nach dem Startdatum der Kampagne bei NMI eingegangen sind, ist NMI berechtigt, den Anzeigenauftrag als mit weniger als einer Kalenderwoche vor am Startdatum der Kampagne gekündigt anzusehen und die unter Abschnitt 11.1 aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.

2.3 Bezüglich der Werbung wird NMI wirtschaftlich zumutbare Bemühungen tätigen, um das Werbeunternehmen innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt eines unterzeichneten Anzeigenauftrags darüber zu benachrichtigen, falls der angegebene Werbebestand nicht verfügbar ist. Falls eine bestimmte Platzierung oder ein Lieferplan für Werbung in einem Anzeigenauftrag von NMI akzeptiert wurde, so ist eine solche Platzierung oder ein solcher Lieferplan von der pünktlichen Lieferung der Werbematerialien gemäß obigem Abschnitt 2.2 abhängig. In allen anderen Fällen, in denen Materialien, Werbematerialien mit eingeschlossen, nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.2 eingehen, erfolgen die Werbeplatzierung und Lieferung im Ermessen von NMI.

3. Werbung auf NMI Seiten

3.1 Das Werbeunternehmen gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber NMI:

- (a) dass die Werbematerialien und die darauf folgende Werbeveröffentlichung von NMI auf den NMI Seiten, in Übereinstimmung mit dem Anzeigenauftrag, weder jetzt noch in der Zukunft (i) die Rechte Dritter verletzen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Gewerbliche Schutzrechte, Rechte zum Schutz der Privatsphäre oder Vertraulichkeit, und Rechte als Betroffener gemäß dem BDSG, noch dass sie (ii) Materialien, die verleumderisch, unfair, diffamierend, beleidigend, schikanös, bedrohend, schädlich, vulgär oder obszön sind, oder die gegen anwendbares Gesetz verstoßen, beinhalten;
- (b) alle Werbematerialien die branchenspezifischen Richtlinien und nationalen Branchenregeln einzuhalten, soweit diese auf das Werbeunternehmen oder den Inhalt der Werbung, Internetwerbung mit eingeschlossen, zutreffen (unabhängig davon, ob es sich um Rechtsnormen handelt), einschließlich, jedoch nicht abschließend, das Telemediengesetz (TMG), das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), und alle anderen einschlägigen Verhaltensregeln oder Werberichtlinien, einschließlich der Gesetze gegen irreführende Werbung sowie unlautere Vertriebspraxis;
- (c) die volle Verantwortung zu nehmen für den Abschluss, die Bedingungen und Leistungen eines jeden Vertrags über den Warenverkauf oder über Serviceleistungen an Kunden, die die Werbung auf den NMI Seiten gesehen haben. Das Werbeunternehmen muss sich sicherstellen, dass alle Webseiten, zu denen die Werbung führt und über die Waren oder Serviceleistungen verkauft werden, die Gesetze, Richtlinien und Branchenregeln, die auf den Anbieter des Werbeerhalts Anwendung finden, erfüllen, einschließlich aber ohne Einschränkung auf die Fernabsatzregelungen (§§ 312b-312g BGB).

- 3.2 Ohne die Bestimmungen von Abschnitt 3.1 einzuschränken und ohne andere Rechte oder Rechtsmittel von NMII zu beeinträchtigen, behält sich NMII das Recht vor, Werbung auf den NMII Seiten nach eigenem Ermessen zu entfernen und/oder abzulehnen, soweit NMI vernünftigerweise glaubt, dass eine solche Werbung oder Werbematerialien, ein verbundener Softwarecode (z.B. Pixels, Tags, JavaScript), oder eine Webseite, mit der die Werbung verknüpft ist, (i) gegen eine der Gewährleistungen, Darstellungen oder Verpflichtungen gemäß Abschnitt 3.1 oder anderweitig gegen die Veröffentlichten Richtlinien verstößt oder verstoßen könnte; oder (ii) Verunglimpfungen, Spott, Verachtung mit sich bringt oder bringen könnte oder sich sonst negativ auf den Ruf von NMI oder eines mit NMI Verbundenen Unternehmens auswirkt oder auswirken könnte.
- 3.3 NMI wird ohne die Zustimmung des Werbeunternehmens die Werbematerialien auf keine Art und Weise bearbeiten oder ändern, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Größenänderungen von Werbematerialien.
- 3.4 Falls das Werbeunternehmen einen Werbeserver von „Dritt“-anbietern verwenden will, muss das Werbeunternehmen erst eine schriftliche Zustimmung von NMI einholen. Wenn NMI der Verwendung eines Werbeservers von einem „Dritt“-anbieter zustimmt, wird NMI Tags auf den Werbeservern von „Dritt“-anbietern einfügen, um sicherzustellen, dass die Server in allen wesentlichen Bereichen funktionsfähig sind. NMI erlaubt weder die Verwendung von Werbeservern Vierter noch Tracking (dies schließt beispielsweise die Fälle mit ein, in denen Werbung von den Werbeservern Dritter ausgeführt wird, aber die Kampagnenüberwachung und Berichterstattung von einer vierten Partei ausgeübt werden), ausgenommen Fälle, in denen eine vorheriges separates schriftliche Zustimmung vorliegt (NMI darf eine solche Zustimmung nach eigenem Ermessen verweigern). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat das Werbeunternehmen sicherzustellen, dass gemäß Abschnitt 2.2 alle an NMI gelieferten Werbematerialien frei von Tags Vierter sind. Sollten die gelieferten Werbematerialien nicht dem vorstehenden entsprechen, ist NMI berechtigt, den Anzeigenauftrag als mit weniger als einer Kalenderwoche vor am Startdatum der Kampagne gekündigt anzusehen und die unter Abschnitt 11.1 aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.
- 3.5 NMI wird die Übermittlung von Werbung auf die NMI Seiten überwachen und das Werbeunternehmen so schnell wie vernünftigerweise möglich darüber informieren, wenn nach Auffassung von NMI eine Minderleistung vorliegt. Sollte die Leistung einer Werbung bei unter zehn Prozent (10%) liegen, oder möglicherweise den zugesagten Umfang des betreffenden Anzeigenauftrags um mehr als zehn Prozent (10%) unterschreiten, so hat NMI die Wahl, entweder das Kampagnen Enddatum so lange zu verlängern, bis der zugesagte Leistungsumfang erreicht ist, oder eine Gutschrift über den Gegenwert der Minderleistung auszustellen, die gegen den Wert von zukünftigen Werbekampagnen eingelöst werden kann. Dieser Abschnitt 3.5 findet nur Anwendung bei Kampagnen, in denen Leistungen durch NMI zugesagt werden und wie ausdrücklich im betreffenden Anzeigenauftrag festgehalten.
- 3.6 Sofern nicht anders in dem betreffenden Anzeigenauftrag angegeben, kann NMI nach eigenem Ermessen mehr Leistungen als zugesagt erbringen, wenn das Werbeunternehmen keinen Werbeserver von Drittanbietern benutzt, in welchem Fall, wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag dargelegt, NMI seine Leistungen nicht ohne vorherige Erlaubnis des Werbeunternehmens um mehr als zehn Prozent (10%) der gesamten garantierten Leistungen überschreiten darf. NMI wird dem Werbeunternehmen keine Leistungen in Rechnung stellen, die über den zugesagten Leistungen liegen.
4. Direkt-Marketing
- 4.1 NMI wird die Liste der möglichen Ziele des Direkt-Marketing mit Hilfe der Datenbank(en) von NMI oder durch Listen, die von dem Werbeunternehmen zur Verfügung gestellt werden oder rechtmäßig von Dritten erworben wurden, gemäß der Vereinbarung zwischen den Parteien wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag angegeben, erstellen. Als Teil der Direkt-Marketing Materialien, die von dem Werbeunternehmen übermittelt werden, muss das Werbeunternehmen eine „Unterdrückungsliste“ umfassen mit Namen, Telefonnummern und/oder E-Mails von Personen, die die Versendung von Informationen durch das Werbeunternehmen (oder, falls abweichend, des Markeninhabers) abgelehnt („opt-out“) haben. NMI wird die Liste der möglichen Direkt-Marketing Ziele mit dieser „Unterdrückungsliste“ abgleichen, und vor dem Start der Direkt-Marketing Tätigkeiten jegliche Namen, Telefonnummern und/oder E-Mails, die auf der „Unterdrückungslisten“ genannt sind, von der von NMI erstellten Liste entfernen. NMI wird während einer Kampagne die Namen, Telefonnummern und/oder die E-Mail Adressen von den Direkt-Marketing Zielen festhalten, die NMI darüber informiert haben, dass sie den Empfang weiterer Marketing-Kommunikation von dem Werbeunternehmen (oder, falls abweichend, von dem Markeninhaber) ablehnen. NMI wird diese Liste sodann zum Ende der Kampagne an das Werbeunternehmen übermitteln.
- 4.2 Das Werbeunternehmen wird alle erforderlichen E-Mail Kopien und/oder Telemarketing Skripte als Teil der Direkt-Marketing Materialien an NMI gemäß Abschnitt 2.2 liefern und bestätigt hiermit, dass eine solche Kopie und/oder Skript vor Kampagnenstart der Überprüfung und Genehmigung von NMI unterliegt (eine solche Genehmigung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden). Das Werbeunternehmen erkennt an und stimmt zu, dass alle während der Kampagne

versandten E-Mails an Direkt-Marketing Ziele auf Vorlagen basieren, die eventuell die Namen, Marken, Logos oder andere Brandings einer oder mehrerer NMI Websites enthalten und im Laufe von Telemarketing Telefonaten genannt werden können.

4.3 Das Werbeunternehmen gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber NMI, dass:

- (a) Direkt-Marketing Materialien und deren Verwendung von NMI im Laufe der Direkt-Marketing Kampagne, gemäß dem jeweiligen Auftragsauftrag, keine (i) Rechte Dritter verletzen oder verletzt werden, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Gewerbliche Schutzrechte, Rechte zum Schutz der Privatsphäre oder Vertraulichkeit, Rechte des Betroffenen gemäß dem BDSG, oder (ii) Inhalte enthält, die verleumderisch, diffamierend, beleidigend, schikanös, schädlich, vulgär oder obszön sind oder gegen das anwendbare Gesetz verstoßen;
- (b) die Direkt-Marketing Materialien die branchenspezifische Richtlinien und Verfahrensregeln einhalten und einhalten werden, die für das Werbeunternehmen oder den Inhalt des Direkt-Marketing gelten, einschließlich, aber ohne Beschränkung hierauf, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Urheberrechtsgesetzes, der Fernabsatzregelungen (§§ 312b-312g BGB) und weiterer auf falsche oder irreführende Werbung oder unlautere Geschäftspraktiken bezogener Gesetze.
- (c) jegliche Listen von Namen, Telefonnummern, E-Mails oder anderen Personenbezogene Daten, die vom Werbeunternehmen oder im Namen des Werbeunternehmens im Rahmen der Direkt-Marketing Materialien oder im Zusammenhang mit der Direkt-Marketing Kampagne an NMI übermittelt wurden: (i) nur aus Personenbezogene Daten bestehen, die zum Zweck der in dem Auftragsauftrag beschriebenen Kampagne zusammengestellt wurden, (ii) von dem Werbeunternehmen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Richtlinien erfasst, benutzt und geliefert wurden die sich auf das Erfassen, Benutzen und Liefern von Personenbezogenen Daten für die hierin beschriebenen Zwecke beziehen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf das BDSG und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, (iii) vor der Listenübermittlung mit den allen „Unterdrückungslisten“ des Werbeunternehmens und des „Telephone Preference Services“ abgeglichen worden sind; soweit diese Informationen in den „Unterdrückungslisten“ enthalten sind, die NMI gemäß Abschnitt 4.1 oben zur Verfügung gestellt wurden, enthalten diese keine E-Mail Adressen, Nummern oder andere Personenbezogene Daten, die auf der Unterdrückungsliste erscheinen.
- (d) das Werbeunternehmen die volle Verantwortung für den Abschluss, die Bestimmungen und die Leistung eines Waren- oder Leistungsvertrags gegenüber den Kunden trägt, die auf das Direkt-Marketing geantwortet haben. Außerdem muss das Werbeunternehmen sicherstellen, dass jede Webseite, auf die die Direkt-Marketing Materialien weiterleiten und auf denen Waren oder Leistungen verkauft werden, Gesetze, Richtlinien und branchenspezifische Richtlinien, die auf das Werbeunternehmen oder Inhalt des Direkt-Marketing anwendbar sind, eingehalten werden.

4.4 Ohne die Bestimmungen von Abschnitt 4.3 einzuschränken und ohne andere Rechte oder Rechtsmittel von NMI zu beeinträchtigen, behält sich NMI das Recht vor, Direkt-Marketing Materialien nach eigenem Ermessen abzulehnen, soweit NMI vernünftigerweise glaubt, dass solche Direkt-Marketing Materialien oder jegliche Verwendung von NMI (i) gegen die Gewährleistungen, Darstellungen oder Verpflichtungen gemäß Abschnitts 4.3 oder anderweitig gegen die Veröffentlichten Richtlinien verstößt oder verstoßen könnte; oder (ii) Verunglimpfungen, Spott oder Verachtung mit sich bringen oder sich sonst negativ auf den Ruf von NMI oder eines Verbundenen Unternehmens von NMI auswirkt oder auswirken könnte.

4.5 Falls NMI es für notwendig oder wünschenswert hält, wesentliche Änderungen an einem Telemarketing Skript oder Telemarketing-Skripten, oder anderen vom Werbeunternehmen gelieferten Direkt-Marketing Materialien vorzunehmen, ist NMI dazu berechtigt, sofern NMI die Zustimmung des Werbeunternehmens vor der Nutzung veränderter Materialien einholt. Falls solche Änderungen zur Einhaltung der anwendbaren Gesetzen und/oder Verhaltensrichtlinien notwendig sind, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die Löschung von vom Werbeunternehmen übermittelten Listen von Namen, Telefonnummern und/oder E-Mail Adressen, die auf jeder Unterdrückungsliste erscheinen, ist eine vorherige Zustimmung nicht erforderlich.

4.6 Das Werbeunternehmen bleibt im Innenverhältnis zu NMI vollständiger Eigentümer sämtlicher Listen von zukünftigen Direkt-Marketing Zielen, die im Rahmen der Direkt-Marketing Materialien an NMI übermittelt wurden. NMI bleibt im Innenverhältnis zu dem Werbeunternehmen vollständiger Eigentümer sämtlicher Listen von zukünftigen Direkt-Marketing Zielen, die durch oder aus der/den eigenen Datenbank(en) von NMI entstanden sind, aber auch von den Listen, die ordnungsgemäß von Dritten erworben wurden. Nach dem Ablauf des Enddatums der Kampagne muss das Werbeunternehmen angemessene Anweisungen an NMI bezüglich der Rücksendung oder Vernichtung aller Daten in den vom Werbeunternehmen übermittelten Listen geben, und NMI muss innerhalb von dreißig (30) Tagen solchen Anweisungen nachkommen, es sei denn, NMI ist berechtigt oder verpflichtet, die Daten aufzubewahren (z.B. zum Führen einer Liste von E-Mail Adressen, die den Empfang weiterer Kommunikation von NMI

abgelehnt haben). Um Zweifel zu vermeiden darf NMI, falls ein potentielles Direkt-Marketing Ziel von einer vom Werbeunternehmen übermittelten Liste sich später auf einer NMI Webseite registriert oder freiwillig seine persönlichen Daten übermittelt, ob in Erwiderung auf die Direkt-Marketing Kampagne oder nicht, solche Daten als von NMI ordnungsgemäß erworbene und NMI zustehende Daten behandeln und ist nicht verpflichtet, nach Ablauf des Enddatums der Kampagne solche Daten aus der Datenbank zu löschen.

4.7 Wenn die Leistungen einer bestimmten Kampagne vorsehen, dass NMI eine vereinbarte E-Mail an eine zugesagte Anzahl von Direkt-Marketing Zielen, die aus der/den Datenbank(en) von NMI hervorgehen, schicken soll, so wird NMI die Versendung solcher E-Mails, wie in dem betreffenden Anzeigenauftrag festgehalten, überwachen und das Werbeunternehmen so schnell wie möglich darüber informieren, falls mehr als fünfzehn Prozent (15%) solcher E-Mails aus welchem Grund auch immer nicht versendet wurden. Falls mehr als fünfzehn Prozent (15%) solcher E-Mails nicht zustellbar sind, kann NMI nach eigenem Ermessen entweder die vereinbarten E-Mails solange an weitere Direkt-Marketing Zielen schicken, bis die gewährleistete Anzahl der Zustellungen erreicht ist, oder eine Gutschrift über den Gegenwert der Minderlieferung ausstellen, der gegen den Wert von zukünftigen Direkt-Marketing Kampagnen eingelöst werden kann. Dieser Abschnitt 4.7 gilt nur bei Kampagnen, wie ausdrücklich in dem zutreffenden Anzeigenauftrag festgehalten, in denen Leistungen gegenüber NMI zugesagt wurden.

5. Berichterstattung

5.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im jeweiligen Anzeigenauftrag wird NMI über jede Kampagne die folgenden Berichte übermitteln: (i) in Bezug auf die Werbekampagne einen Bericht über die Aufrufe und Klickraten während der Kampagne; und (ii) in Bezug auf die Direkt-Marketing Kampagnen per E-Mail einen Bericht über die versandten E-Mails, die geöffneten E-Mails und die während der Kampagne angeklickten E-Mails; und (iii) in Bezug auf die Direkt-Marketing Kampagnen, die Telemarketing erfordern, einen Bericht über die während der Kampagne generierten Rückläufe.

5.2 Falls das Werbeunternehmen gemäß Abschnitt 3.4 auch die Versendung von Werbung durch ein von NMI akzeptiertes Messwerkzeug eines anerkannten Werbeservers von Drittanbietern verfolgt und die Messungen der Werbezustellung des Werbeunternehmens während des Zeitraums einer Rechnung um mehr als zehn Prozent (10%) von den NMI Messungen abweichen, werden die Parteien, nach Treu und Glauben sich angemessen bemühen, die Messungen von NMI und die der Werbeservern von Drittanbietern abzugleichen. Falls die Messabweichungen trotz solcher Bemühungen nicht gelöst werden, können die Parteien (aber müssen es nicht) eine angemessene Anzahl zusätzlicher Leistungen von NMI als Entschädigung vereinbaren, sofern (i) diese zusätzlichen Leistungen derselben Art und Tätigkeit der ursprünglichen Leistungen entsprechen (z.B. eine Minderzustellung von Aufrufen auf einer „cost per thousand“ Grundlage kann nicht durch Aufrufe auf einer „cost per click“ oder anderer Grundlage ausgeglichen werden); und (ii) die zusätzlichen Leistungen dürfen nicht zehn Prozent (10%) der ursprünglichen Messung der Werbezustellung von NMI während der bestimmten Zeit überschreiten; und (iii) sofern eine Abweichung durch einen mutmaßlichen Vertragsverstoß von NMI verursacht wurde, besteht für das Werbeunternehmen nur das Recht auf Wiederherstellung durch Zusatzleistungen von Seiten NMI. Die Erbringung von zusätzlichen Leistungen von NMI gemäß Abschnitt 5.2 ist abschließend. NMI erkennt keine Messungen oder Tracking-Daten von einer anderen Partei als von einem anerkannten Werbeserver von Dritten an und die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 5.2 schränken weder das NMI zustehende Recht ein, die Richtigkeit der Messungen der Werbeservern von Drittanbietern zu bezweifeln, noch beschränken sie es.

6. Daten

6.1 Die Agentur und das Werbeunternehmen verpflichten sich, nachfolgend Aufgeführtes nicht ohne die vorherige Zustimmung von NMI zu tun oder zu versuchen:

- (i) Cookies, Beacons, GIF Dateien oder andere ähnliche Technologien auf NMI Seiten zu benutzen oder in Benutzerbrowsern der NMI Seiten, oder solche in Werbematerialien, Direkt-Marketing Materialien, Werbeserver Tags von Drittanbietern oder in anderen Gegenständen, die von NMI zur Benutzung bereitgestellt werden, aufzunehmen, es sei denn, das Werbeunternehmen benutzt zur Ausführung der Kampagne einen anerkannten Werbeserver von Drittanbietern. Werbeserver von Drittanbietern dürfen Cookies ausschließlich nur zur Ausführung von „frequency capping“ und „delivery tracking“ benutzen, sofern diese Nutzung den anwendbaren Gesetzen und den allgemein anerkannten Branchenstandards entspricht und keine der folgenden Bestimmungen des Abschnitts 6.1 verletzt;
- (ii) Personenbezogene Daten der Nutzer von NMI Seiten zu sammeln oder zu benutzen, außer wenn die Eigenschaften und der Zweck einer solchen von der Agentur oder vom Werbeunternehmen betriebenen Datensammlung dem Nutzer zu dem Zeitpunkt der Erhebung deutlich gemacht wurde und der Nutzer der Erhebung und Verwendung Personenbezogener Daten

zugestimmt hat – diese Zustimmung muss freiwillig (einschließlich des Rechts zum Widerruf) und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und den von der Agentur oder dem Werbeunternehmen veröffentlichten Datenschutzrichtlinien abgegeben worden sein.

- (iii) Daten von den NMI Seiten zu sammeln oder zu benutzen; die Agentur und das Werbeunternehmen dürfen jedoch auf die Kampagne bezogene anonyme statistische Daten nutzen, die gemäß des betreffenden Anzeigenauftrags während der Lieferung oder der Verfolgung von Werbung oder von Direkt-Marketing (z.B. Anzahl der Aufrufe oder Interaktionen) gesammelt wurden, vorausgesetzt, dass solche Daten keine Personenbezogenen Daten beinhalten oder gefährden, und nicht NMI, NMI Seiten, jegliche Marke, Inhalte, Zusammenhänge oder etwa Nutzer der NMI Seiten identifizieren oder identifizierbar machen. Sollten solche Daten außerdem mit Dritten geteilt werden, so dürfen solche Daten nicht mit den Details der Kampagne verbunden sein oder Details der Kampagne (z.B. Preisgestaltungsinformationen, Beschreibung der Werbe- oder Direkt-Marketing- Tätigkeiten, Platzierungsinformationen oder Targeting Informationen), Personenbezogene Daten, oder vertrauliche Informationen von NMI preisgeben; oder
- (iv) Daten zu nutzen, die von NMI, NMI Seiten, oder Nutzern der NMI Seiten erhalten wurden, oder um Nutzer der NMI Seiten auf anderen Webseiten zu leiten oder ein nicht öffentliches Profil dieses Benutzers zu erstellen oder aufzubauen, es sei denn, dieses dient dem Ausführungszweck des Anzeigenauftrags.

6.2 Jede Partei wird ihre, den anwendbaren Gesetzen entsprechenden Datenschutzrichtlinien veröffentlichen, aufrechterhalten und einhalten. Sollte eine Partei dem vorangehenden nicht nachkommen, kann die andere Partei den Anzeigenauftrag sofort beenden, ohne jegliche Haftung zu übernehmen.

6.3 Die Agentur und das Werbeunternehmen (zusammen auch "Übertragende Partei") wird mit Dritten oder Verbundenen Unternehmen, die von der Übertragenden Partei zur Ausführung eines Anzeigenauftrages herangezogen werden, Verpflichtungen zur Vertraulichkeit sowie zur Einhaltung von Verpflichtungen zur Nichtverwendung vereinbaren, die mindestens so restriktiv wie die entsprechenden Regelungen für die Übertragende Partei gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

6.4 Falls die Kampagne Wettbewerbe, Preisausschreiben, „whitepaper downloads“ oder andere Möglichkeiten beinhaltet, bei denen der Nutzer der NMI Webseite aufgefordert wird, seinen Namen, seine Email Adresse und/oder andere Personenbezogene Daten preis zu geben, wird NMI solche Daten im Namen des Werbeunternehmens erheben, soweit dies in dem jeweiligen Anzeigenauftrag vereinbart wurde. NMI ist jedoch nicht verpflichtet, solche Personenbezogene Daten mit dem Werbeunternehmen zu teilen und das Werbeunternehmen ist auch nicht dazu berechtigt, solche Personenbezogene Daten für irgendwelche Zwecke zu nutzen, außer (i) wenn es dem Nutzer zu dem Zeitpunkt der Sammlung deutlich gemacht wurde, dass NMI im Auftrag des Werbeunternehmens Personenbezogene Daten erhebt, sie dem Werbeunternehmen übermittelt und das Werbeunternehmen diese für zukünftige Marketing Zwecke (oder andere vom Werbeunternehmen angegebene legitime Zwecke) nutzen wird; und (ii) NMI die Einwilligung des Nutzers für die vorangehende Erhebung und Nutzung der Personenbezogenen Daten erhalten hat – diese Einwilligung muss freiwillig zum Zeitpunkt der Sammlung und gemäß der anwendbaren Gesetzen erteilt worden sein. Um Zweifel zu vermeiden ist NMI keinesfalls zur Erhebung von Personenbezogenen Daten oder zur Einholung einer Einwilligung von Nutzern verpflichtet, außer wenn dies in dem jeweiligen Anzeigenauftrag vereinbart wurde. Jede darauf folgende Nutzung von Personenbezogenen Daten durch das Werbeunternehmen nach Erhebung durch NMI muss den anwendbaren Gesetzen, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen.

6.5 Bezüglich der Liste(n) zukünftiger Direkt-Marketing Ziele, die als Teil der Direkt-Marketings Materialien vom Werbeunternehmen übermittelt wurden, bestätigen die Parteien, dass solche Listen Personenbezogene Daten beinhalten und dass bezüglich deren Verarbeitung im Rahmen der Direkt-Marketing Kampagne das Werbeunternehmen verantwortliche Stelle und NMI Auftragsdatenverarbeiter ist. NMI muss diese Personenbezogenen Daten gemäß den Anweisungen des Werbeunternehmens verarbeiten (wie in dem jeweiligen Anzeigenauftrag, diesen Bestimmungen oder sonst zwischen von den Parteien schriftlich vereinbart) und muss sicherstellen, dass die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlustes oder Veränderung, unrechtmäßiger Veröffentlichung oder unrechtmäßigem Zugang zu den Personenbezogenen Daten vorhanden sind. NMI muss sicherstellen, dass jeder seiner Angestellten, Vertreter und Unterauftragnehmern über die Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und des Schutzes der Personenbezogenen Daten unterrichtet ist und die Vertraulichkeit der vom Werbeunternehmen zur Verfügung gestellten Direkt-Marketing Materialien beachtet.

7. Produktion

- 7.1 Wenn die Parteien in einem Anzeigenauftrag vereinbaren, dass NMI Produktionsbestandteile für die Kampagne herstellen soll, wird NMI die Produktionsbestandteile gemäß dem jeweiligen Anzeigenauftrag herstellen und sich mit dem Werbeunternehmen während des gesamten Produktionsprozesses abstimmen. Falls das Werbeunternehmen während der Abstimmung von NMI verlangt, wesentliche, nicht in dem Anzeigenauftrag vorgesehene Veränderungen an einem Produktionsbestandteil durchzuführen oder weitere Produktionsbestandteile herzustellen, ist NMI nur dazu verpflichtet, wenn und nachdem die Parteien eine detaillierte Beschreibung einer solchen Veränderung oder der zusätzlichen Produktionsbestandteile, des diesbezüglichen Zeitrahmens und der zusätzlichen, vom Werbeunternehmen zu tragenden Kosten schriftlich vereinbart haben.
- 7.2 Sofern das Werbeunternehmen Materialien zur Aufnahme in den Produktionsbestandteil bereitstellt (einschließlich, aber ohne Beschränkung hierauf, jeglicher Werbematerialien oder Direkt-Marketing Materialien), gewährt es NMI hiermit eine eingeschränkte, nicht exklusive, gebührenfreie, nicht übertragbare Lizenz, die Materialien im größtmöglichen, in Verbindung mit der Durchführung der Produktionsleistung und dem Hosting, Zurverfügungstellung und Verbreitung der Produktionsbestandteile wie im jeweiligen Anzeigenauftrag und diesen Bedingungen notwendigen Umfang zu nutzen, zu verändern, zu bearbeiten, zu kopieren, abgeleitete Werke herzustellen, zu schneiden, solche Werke in die Produktionsbestandteile einzufügen, öffentlich wiederzugeben und aufzuführen, zu verbreiten und solche (einschließlich aller Namen, Marken, Logos oder anderer darin vorkommender Branding Hilfsmittel) zugänglich zu machen. Zudem gewährleistet und sichert das Werbeunternehmen NMI gegenüber zu, dass solche Materialien vollständig für die beabsichtigte Nutzung freigegeben wurden und dass solche Materialien und deren Nutzung im Rahmen der Durchführung der Produktionsleistungen, und das darauf folgende Hosting, Zurverfügungstellen und Verbreiten der Produktionsbestandteilen gemäß dem anzuwendenden Anzeigenauftrag nicht gegen (i) Rechte Dritter verstoßen, , einschließlich, aber ohne Beschränkung hierauf, Gewerblicher Schutzrechte, Rechte zum Schutz der Privatsphäre oder der Vertraulichkeit, oder (ii) Materialien beinhalten, die verleumderisch, unfair, diffamierend, beleidigend, schikanös, bedrohend, schädlich, vulgär oder obszön sind oder gegen anwendbares Gesetz verstoßen. Falls solche Materialien weder dem Werbeunternehmen vollständig gehören, noch sie für die Nutzung durch das Werbeunternehmen und NMI in allen Medien auf der ganzen Welt für alle Zeiten freigegeben sind, muss das Werbeunternehmen NMI schriftlich über alle zur Zeit der Lieferung an NMI bestehende Nutzungseinschränkungen der Materialien benachrichtigen. Falls NMI aufgrund der rechtlichen Beschränkungen die Produktionsbestandteile nicht so, wie in dem anwendbaren Anzeigenauftrag vorgesehen, produzieren zur Verfügung stellen oder verbreiten kann, unterliegt es keiner Haftung gegenüber dem Werbeunternehmen, unabhängig davon, ob NMI von dem Werbeunternehmen hierüber informiert wurde oder nicht.
- 7.3 Das Werbeunternehmen trifft die endgültige Entscheidung über die Art und Weise, in der Werbematerialien, Direkt-Marketing Materialien und andere, vom Werbeunternehmen gelieferten Materialien in die Produktionsbestandteile zu integrieren sind (die Entscheidung darf nicht unverhältnismäßig vorenthalten oder aufgeschoben werden).
- 7.4 Sofern nicht anders im jeweiligen Anzeigenauftrag vereinbart, werden die Produktionsbestandteile auf den NMI Seiten für die Dauer der Kampagne bereit gestellt und das Werbeunternehmen erkennt an und stimmt zu, dass NMI alle Eigentumsrechte an und auf die Produktionsbestandteile behält (einschließlich, aber ohne Beschränkung hierauf, Gewerblicher Schutzrechte an und auf die Produktionsbestandteile, inklusive Videos, Microsites oder anderer audio-visueller Materialien, sowie des „Look and Feel“ jeder Microsite), mit Ausnahme von Werbematerialien, Direkt-Marketing Materialien und anderen, vom Werbeunternehmen zur Einfügung übermittelter Materialien; die Rechte und Gewerblichen Schutzrechte hieran verbleiben im Verhältnis der Parteien zueinander beim Werbeunternehmen. Falls die Parteien vereinbaren, dass die Produktionsbestandteile von dem Werbeunternehmen gehostet werden, gewährt NMI dem Werbeunternehmen eine nicht exklusive, persönliche, nicht übertragbare, gebührenfreie Lizenz, diese Produktionsbestandteile während der Kampagnenlaufzeit, auf die sich die jeweiligen Produktionsbestandteile beziehen, öffentlich wiederzugeben, öffentlich aufzuführen und sie öffentlich zugänglich zu machen, sofern das Werbeunternehmen einwilligt, die Produktionsbestandteile nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NMI (die NMI nach eigenem Ermessen zurückhalten oder erteilen kann), auf irgendeine Weise anzupassen, zu verändern, zu bearbeiten oder zu modifizieren, sowie keine Werbung oder anderweitiges Sponsoring Dritter in oder um die Produktionsbestandteile herum zu platzieren. Falls das Werbeunternehmen eine Übertragung oder Lizenz eines Rechtes an den oder auf die Produktionsbestandteile für die Nutzung durch das Werbeunternehmen während oder nach der Kampagne erwerben möchte, wird dies in einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt, je nach der vom Werbeunternehmen geplanten Nutzung. Falls das Werbeunternehmen für die Nutzung der Produktionsbestandteile für Zwecke außerhalb die im jeweiligen Anzeigenauftrag vorgesehenen oder nach Ende der Kampagne zusätzliche Rechte, Zustimmungen, Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben benötigt, ist allein das Werbeunternehmen für die Beschaffung und Bezahlung solcher zusätzlichen Rechte, Zustimmungen, Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben verantwortlich und es stellt NMI von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Haftungen (einschließlich verhältnismäßiger Anwaltskosten) frei, die aufgrund dessen entstehen, dass das Werbeunternehmen dem nicht nachkommt.

7.5 Soweit gesetzlich zulässig, gibt NMI keine Zusicherung ab und schließt jede Gewährleistung aus, ob ausdrücklich, implizit oder gesetzlich, bezüglich der Produktionsleistungen oder Inhalten oder Ausführungen der Produktionsbestandteilen, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, der Richtigkeit der Produktionsbestandteile, der impliziten Gewährleistung des allgemeinen Gebrauchstauglichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Nicht-Verletzung der Rechte Dritter, und jegliche durch Handlungen oder durch Leistung implizierte Gewährleistungen.

7.6 Soweit die Produktionsbestandteile Microsites oder ähnliche von NMI gehostete Objekte auf oder als Teil der NMI Seiten beinhalten, stimmt das Werbeunternehmen zu, dass: (i) NMI das Recht hat, jeglicher IP-Adresse den Zugriff auf die Microsites ohne Vorankündigung dauerhaft oder zeitweise zu verweigern, wenn NMI mehr als zehn (10) Anfragen pro Sekunde von dieser IP-Adresse erhält; (ii) die Microsite den Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien der NMI Seite, deren Bestandteil sie ist; (iii) aller Verkehr zu den Microsites nur NMI zugerechnet wird; und (iv) Personenbezogene Daten, die von NMI rechtmäßig auf den Microsites erhoben werden und/oder anonyme, gesammelte oder statistische Daten bezüglich der Nutzung der Microsite NMI gehören, außer dies ist in dem jeweiligen Anzeigenauftrag anders vereinbart und immer gemäß Abschnitt 6.

7.7 Wenn die Produktionsbestandteile Videos oder ähnliche Objekte beinhalten, erklärt sich das Werbeunternehmen einverstanden, das Video nicht an, auf oder durch eine andere Website als auf die von NMI bereitzustellen, zu nutzen, zugänglich zu machen, zu lizenzieren, zu syndizieren, es einzubetten oder anderweitig zu verbreiten (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf die eigenen Website(s) des Werbeunternehmens und/oder Video-Sharing-Plattform(en) von Dritten), außer (i) das Werbeunternehmen hat die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis von NMI eingeholt oder (ii) das Werbeunternehmen hat eine vollständige Abtretung aller Rechte an und auf ein solches Video gemäß Abschnitt 7.4 von NMI erhalten.

8. Bereitstellung zum Download

8.1 Soweit die Kampagne vorsieht, dass NMI Werbematerialien, Direkt-Marketing Materialien oder andere Materialien zum Download durch die Nutzer der NMI Seite (mit Ausnahme von Produktionsbestandteilen) bereitstellt oder auf derartige Materialien auf der Webseite des Werbeunternehmens oder eines Dritten verlinkt, sicher zu und gewährleistet das Werbeunternehmen gegenüber NMI, dass die Vorhaltung und Zurverfügungstellung solcher Materialien und/oder Links durch NMI auf den NMI Webseiten gemäß den anwendbaren Anzeigenaufträgen (i) keine Rechte Dritter verletzt oder verletzen wird, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Gewerbliche Schutzrechte und Rechte zum Schutz der Privatsphäre oder Vertraulichkeit, (ii) kein Material enthält, das verleumderisch, diffamierend, beleidigend, schikanös, bedrohend, schädlich, unfair, vulgär oder obszön ist oder gegen geltendes Recht verstößt, oder (iii) keine Viren, Trojaner, Zeitbomben, Würmer, Spähsoftware, Bots oder andere schädliche Komponenten enthält, welche beabsichtigen, die Webseiten von NMI zu beeinflussen oder zu stören oder die Nutzung der NMI Seiten durch die Nutzer einzuschränken oder zu verhindern, oder dies tatsächlich tun. Die Bestimmungen des Abschnitts 6.3 finden Anwendung auf alle Personenbezogenen Daten, die als Teil solcher Handlungen erhoben werden.

9. Preisausschreiben und Wettbewerbe

9.1. Wenn die Parteien in einem Anzeigenauftrag vereinbaren, dass NMI als Teil einer Kampagne Wettbewerbe oder Preisausschreiben auf den NMI Seiten bewirbt oder veranstaltet, so hat NMI dabei das anwendbare Recht zu beachten (und ist nicht verpflichtet, einen Wettbewerb zu bewerben oder abzuhalten, der nicht die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt) und das Werbeunternehmen ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang vollständig mit NMI zusammen zu arbeiten, einschließlich aber ohne Beschränkung auf die Zurverfügungstellung der vereinbarten Preise. Die Bestimmungen des Abschnitts 6.3 finden Anwendung auf alle Persönlichen Daten, die als Teil solcher Handlungen erhoben werden.

10. Zahlung und Zahlungspflicht

10.1 Soweit im jeweiligen Anzeigenauftrag nicht anders vereinbart, stellt NMI dem Werbeunternehmen am letzten Tag der Anzeigenschaltung spätestens jedoch am letzten Tag eines jeden Kalendermonats eine Rechnung für Werbetätigkeit oder Direkt-Marketing, das während dieses Kalendermonats oder seit der letzten Rechnung von NMI durchgeführt wird. Die für die jeweilige Kampagne durch das Werbeunternehmen zu zahlenden Beträge sind auf dem jeweiligen Anzeigenauftrag auszuweisen und zahlbar in der Währung, die im jeweiligen Anzeigenauftrag festgesetzt wurde. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich MwSt. und anderer ähnlicher Steuern, die durch NMI abzuführen sind, wobei Steuern auf der Rechnung durch NMI separat auszuweisen und vom Werbeunternehmen zusätzlich zu bezahlen sind. Rechnungen sind an die im jeweiligen Anzeigenauftrag genannte Rechnungsadresse des Werbeunternehmens zu schicken und durch das Werbeunternehmen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Rechnungsdatum oder gemäß einer im Anzeigenauftrag separat vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen. Alle nach Fälligkeit ausstehenden Beträge sind gemäß § 288 (2) BGB mit acht Prozent (8%) über den Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar ab

dem Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum tatsächlichen Eingang der Zahlung. Das Werbeunternehmen ist verpflichtet, NMI von allen Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten), die NMI im Zusammenhang mit der Eintreibung fälliger Beträge entstehen, freizustellen.

10.2 NMI behält sich das Recht vor, die Kreditwürdigkeit des Werbeunternehmens nach eigenem Ermessen festzustellen und auszuwerten, einschließlich aber ohne Beschränkung hierauf, von Kampagne zu Kampagne. Wenn NMI im alleinigen Ermessen bestimmt, dass die Kreditwürdigkeit des Werbeunternehmens nicht den durch NMI geforderten Voraussetzungen entspricht, behält sich NMI das Recht vor, Vorauszahlung zu verlangen, in welchem Falle das Werbeunternehmen anerkennt und einwilligt, dass die Ausführung und Erfüllung der jeweiligen Kampagne nur erfolgt, nachdem NMI die Zahlung in freigegebenen Mitteln vor Beginn der Kampagne, der Produktionsleistungen oder der Erfüllung irgendwelcher Verpflichtungen unter dem jeweiligen Anzeigenauftrag gutgeschrieben erhält.

10.3 Wenn eine Zahlung für eine Kampagne, Produktionsleistung oder für eine sonstige Verpflichtung von NMI nach einem Anzeigenauftrag nicht durch NMI zum Zeitpunkt der Fälligkeit erhalten wird, ist NMI vorbehaltlich aller anderen NMI zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe (einschließlich aber ohne Beschränkung auf die Geltendmachung von Verzugszinsen gemäß obigem Abschnitt 10.1 oder die Kündigung des jeweiligen Anzeigenauftrags gemäß Abschnitt 11.3 unten) berechtigt, (i) die Durchführung der aktuellen Kampagne und aller zu diesem Zeitpunkt geplanten zukünftigen Kampagnen auszusetzen, (ii) jeden weiteren durch das Werbeunternehmen zukünftig erteilten Anzeigenauftrag abzulehnen, und/oder (iii) alle Produktionsleistungen auszusetzen, jeweils bis die Zahlung vollständig erhalten ist.

11. Stornierung und Kündigung

11.1 Soweit im jeweiligen Anzeigenauftrag nicht anderweitig bestimmt, ist das Werbeunternehmen berechtigt, die Kampagne oder einen Teil davon mittels schriftlicher Nachricht an NMI zu stornieren, wobei die durch das Werbeunternehmen zu zahlenden Gebühren im Falle einer solchen Stornierung wie folgt sind:

(i) Kampagnen mit ausschließlich Display-Werbung:

- Eingang der Stornierung zwei (2) volle Kalenderwochen oder mehr vor dem Start der Kampagne: *keine Gebühr*
- Eingang der Stornierung mehr als eine (1) aber weniger als zwei (2) volle Kalenderwochen vor dem Start der Kampagne: *50 % der für die stornierte Kampagne anfallende Gebühr.*
- Eingang der Stornierung weniger als eine (1) volle Kalenderwoche vor dem Start der Kampagne: *100 % der für die stornierte Kampagne anfallende Gebühr.*

(ii) Kampagnen mit Direkt-Marketing und Werbung mit oder ohne Display-Werbung (einschließlich aber ohne Beschränkung auf Sponsoring):

- Eingang der Stornierung vier (4) volle Kalenderwochen oder mehr vor dem Start der Kampagne: der Betrag, der den Kosten entspricht, die NMI durch die Vorbereitungsmaßnahmen vor dem Start der Kampagne und vor Erhalt der Stornierung anfallen, einschließlich der bei NMI tatsächlich angefallenen und bezahlten Kosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Kampagne, die noch nicht durch NMI bezahlt worden sind, zu deren Zahlung NMI jedoch vertraglich verpflichtet ist.
- Eingang der Stornierung mehr als eine (1) aber weniger als vier (4) volle Kalenderwochen vor dem Start der Kampagne: der größere Betrag von (i) 50 % der für die stornierte Kampagne anfallenden Gebühren, und (ii) der Betrag, der den Kosten entspricht, die NMI durch die Vorbereitungsmaßnahmen vor Erhalt der Stornierung anfallen, einschließlich der bei NMI tatsächlich angefallenen und bezahlten Kosten, sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Kampagne, die noch nicht durch NMI bezahlt worden sind, zu deren Zahlung NMI jedoch vertraglich verpflichtet ist.
- Eingang der Stornierung weniger als eine (1) volle Kalenderwoche vor dem Start der Kampagne: *100 % der für die stornierte Kampagne anfallende Gebühr.*

(iii) Bei Produktionsleistungen:

- Eingang der Stornierung zu jedem Zeitpunkt vor Beginn der Produktionsleistung: *der Betrag, der den Kosten entspricht, die NMI durch die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Erbringung der Produktionsleistungen vor Erhalt der Stornierung anfallen, einschließlich der bei NMI tatsächlich angefallenen und bezahlten Kosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Produktionsleistung, die noch nicht durch NMI bezahlt worden sind, zu deren Zahlung NMI jedoch vertraglich verpflichtet ist.*

- Eingang der Stornierung mehr als eine (1) aber weniger als zwei (2) volle Kalenderwochen vor dem Start der Kampagne: *der größere Betrag von (i) 50 % der für die Produktionsleistung anfallenden Gebühren, und (ii) der Betrag, der den Kosten entspricht, die NMI durch die Erbringung der Produktionsleistungen und vor Erhalt der Stornierung anfallen, einschließlich der bei NMI tatsächlich angefallenen und bezahlten Kosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit den Produktionsleistungen, die noch nicht durch NMI bezahlt worden sind, zu deren Zahlung NMI jedoch vertraglich verpflichtet ist.*
- Eingang der Stornierung weniger als eine (1) volle Kalenderwoche vor dem Start der Kampagne: *100 % der für die Produktionsleistung anfallende Gebühr.*

11.2 Die Parteien vereinbaren, dass die im obigen Abschnitt 11.1 festgelegten Stornierungsgebühren eine wirkliche Schätzung des Verlusts, den NMI im Falle einer Stornierung eines Anzeigenauftrags erleidet, und keine Strafzahlung darstellen.

11.3 Jede der Parteien ist berechtigt, einen Anzeigenauftrag jederzeit zu kündigen, wenn die andere Partei sich nicht an die hierunter getätigten Abmachungen oder Zusicherungen hält oder wenn die andere Partei eine Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten begeht und einer solchen Verletzung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung von der vertragstreuen Partei durch die verletzende Partei abgeholfen wird (sofern möglich).

11.4 Bei Kündigung oder Ablauf eines Anzeigenauftrags ist jede Partei auf schriftliche Anforderung verpflichtet, die vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich zurückzugeben oder zu zerstören und alle Werbematerialien, Direkt-Marketing Materialien und Tags auf Werberserver von Dritten bezüglichen der Ausführung der jeweiligen Kampagne zu entfernen und, soweit nicht anderweitig vereinbart, deren Nutzung einzustellen.

12. Schadloshaltung

Das Werbeunternehmen wird NMI von Ansprüchen auf Schadensersatz, Haftung, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten) freistellen, die NMI und/oder deren verbundene Unternehmen oder Vertreter erleiden aus Ansprüchen, Urteilen oder Verfahren, die durch Dritte geltend gemacht oder eingeleitet werden und im Zusammenhang stehen mit (i) der Verletzung oder behaupteten Verletzung durch das Werbeunternehmen der durch das Werbeunternehmen gemachten Zusicherungen, Erklärungen oder Verpflichtungen in den Abschnitten 3.1, 4.3, 7.2, 8.1 und/oder 15; (ii) der Verletzung oder behaupteten Verletzung durch das Werbeunternehmen seiner Verpflichtungen nach Abschnitt 6 (Daten) und/oder Abschnitt 14 (Vertraulichkeit); (iii) den Inhalten oder dem Gegenstand des Werbematerials, Direkt-Marketing Materialien und/oder anderer Materialien, die durch das Werbeunternehmen hierunter an NMI zur Verfügung gestellt werden, soweit durch NMI gemäß dieser Bestimmungen und dem anwendbaren Anzeigenauftrag genutzt.

13. Haftungsbeschränkung

Unter Ausschluss jeglicher Haftung der Parteien aus Abschnitt 12 (Schadloshaltung), Abschnitt 6 (Daten) oder Abschnitt 14 (Vertraulichkeit) oder aus vorsätzlichem Fehlverhalten haftet keine der Parteien für (i) irgendwelche Folgeschäden, indirekte oder beiläufige Schäden, Schäden mit Strafzuschlag, konkrete Schäden oder für Entschädigung mit Strafcharakter, oder (ii) wegen Betriebsunterbrechungen, Verlust von Informationen oder Daten, Verlust von Erlösen oder Gewinn, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder entgangene Einsparmaßnahmen (seien diese jeweils direkt oder indirekt), die der anderen Partei oder einem Dritten durch eine Kampagne oder einen Anzeigenauftrag entstehen, selbst wenn diese Partei über die Möglichkeit eines solchen Schadenseintritts informiert worden ist. Keine dieser Bestimmungen schließt die Haftung der Parteien für Tod oder Personenschäden durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder eine Haftung wegen Betrugs aus.

14. Vertraulichkeit

14.1 Vorbehaltlich des Abschnitts 14.2 bedeutet „Vertrauliche Informationen“ alle geschützten oder nicht-öffentlichen Informationen bezüglich des Geschäfts oder der Angelegenheiten einer Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder Vertreter, die durch diese Partei (die „Offenlegende Partei“) einer anderen Partei, deren Verbundenen Unternehmen oder Vertreter (die „Empfängerpartei“) offen gelegt werden, wobei diese Informationen durch die Offenlegende Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung entweder (i) als „vertraulich“, „proprietär“ oder ähnlich gekennzeichnet werden oder (ii) durch die Offenlegende Partei unter Umständen zugänglich gemacht werden, unter denen die Vertraulichkeit der Informationen angemessenerweise zu vermuten ist. Die Empfängerpartei wird die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei auf die gleiche Art und Weise schützen, wie sie ihre eigenen Informationen gleicher Art schützt, zu keiner Zeit jedoch unterhalb eines angemessenen Sorgfaltsmaßstabs. Die Empfängerpartei gibt keine Vertraulichen Informationen an Dritte weiter, mit Ausnahme von Verbundenen Unternehmen oder Vertretern, welche diese Informationen zur Ausführung des jeweiligen Anzeigenauftrags

kennen müssen und ihrerseits durch Vertraulichkeits- und Nichtnutzungsverpflichtungen mit wenigstens gleichem Schutzniveau wie in diesem Abschnitt 14 beschrieben, verpflichtet sind.

14.2 Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ schließt keine Informationen ein, die (i) der Öffentlichkeit ohne Verschulden der Empfängerpartei allgemein zugänglich waren oder werden; (ii) der Empfängerpartei bekannt waren oder rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung vor oder im Zeitpunkt der Offenlegung durch die Offenlegende Partei im Besitz der Empfängerpartei waren; (iii) unabhängig durch die Empfängerpartei ohne Bezug auf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei entwickelt wurden; oder (iv) durch die Offenlegende Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung an einen nicht verbundenen Dritten übermittelt worden ist und anschließend der Empfängerpartei offen gelegt worden ist.

14.3 Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 14 ist die Empfängerpartei berechtigt, Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei offen zu legen (i) mit Einwilligung der Offenlegenden Partei, (ii) aufgrund einer wirksamen Anweisung einer Regierungsstelle oder eines zuständigen Gerichts, (iii) wenn dies anderweitig rechtlich oder durch Bestimmungen einer Börse vorgeschrieben ist, oder (iv) wenn dies notwendig ist, um die Rechte einer der Parteien unter diesen Bestimmungen wahrzunehmen oder die darin enthaltenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen; dies jedoch mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Offenlegungen nach den Abschnitten 14.2 oder 14.3 die Empfängerpartei die offen legende Partei (soweit zulässig) vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt und dass der Offenlegenden Partei eine angemessene Möglichkeit eingeräumt wird, alle notwendigen Anordnungen zum Schutz ihrer Vertraulichen Informationen vor Offenlegung zu erlangen.

14.4 Die Parteien vereinbaren, jeden Anzeigenauftrag als Vertrauliche Information zu behandeln und keine der Parteien ist berechtigt, die Bestimmungen eines Anzeigenauftrags, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Preisberechnungen, Werbebeschreibungen oder Direkt-Marketing Handlungen, Aufstellungsinformationen und Zielgruppeninformationen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei offen zu legen.

14.5 Unbeschadet der Grundsätze der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts 14 bzw. der Bestimmungen des Abschnitts 6 (Daten) verpflichtet sich das Werbeunternehmen, keine der folgenden Daten zu anderen Zwecken als zur Auswertung des Erfolgs der Kampagnen zu nutzen und legt keine der folgenden Daten irgendwelchen Dritten offen: (i) irgendwelche Einzelheiten des Anzeigenauftrags; (ii) Daten, die durch eine der Parteien während der Lieferung oder Nachverfolgung von Werbung oder Direkt-Marketing nach dem jeweiligen Anzeigenauftrag erhoben wurden (z.B. Anzahl von Seitenaufrufen, Interaktionen und Kopfzeilen-Informationen); (iii) bereits bestehende Daten von NMI, die von NMI genutzt und dem Werbeunternehmen im jeweiligen Anzeigenauftrag zur Verfügung gestellt wurden; (iv) Daten, die während der Anlieferung von Werbung oder Direkt-Marketing erhoben wurden und NMI, die Seite(n) von NMI oder deren Marken, Inhalte, Zusammenhänge oder Nutzer als solche erkennbar macht oder deren Erkennung zulässt; und (v) alle Persönlichen Daten soweit nicht durch die Bestimmungen des Abschnitts 6.3 zulässig.

15. Vertretung

15.1 Wenn der jeweilige Anzeigenauftrag durch einen ersichtlichen Vertreter für den Markeninhaber unterschrieben ist:

- (i) versichert und gewährleistet der Vertreter hiermit durch Unterzeichnung des jeweiligen Anzeigenauftrags, dass er als Vertreter des Markeninhabers vollständig bevollmächtigt ist, den Markeninhaber gemäß diesen Bestimmungen und den Bestimmungen des Anzeigenauftrags rechtlich zu binden und dass alle Handlungen des Vertreters im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen und dem jeweiligen Anzeigenauftrag innerhalb der Vertretungsmacht vorgenommen werden;
- (ii) unternimmt der Vertreter alle Anstrengungen um darauf hinzuwirken, dass der Markeninhaber alle Verpflichtungen des Werbeunternehmens hierunter einhält;
- (iii) Im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen wird NMI ermächtigt, dem Vertreter alle hierunter an NMI geschuldeten Beträge in Rechnung zu stellen und der Vertreter ist zur Bezahlung dieser Rechnungen im Namen des Markeninhabers zum Fälligkeitszeitpunkt verantwortlich, dies jedoch nur soweit der Vertreter die notwendigen Beträge vom Markeninhaber erhalten hat, wobei der Vertreter alle Anstrengungen unternimmt, diese vor Fälligkeit der Zahlung zu erlangen und - falls der Vertreter die notwendigen Beträge nicht bis zur Fälligkeit der Zahlung erlangt – wird NMI den Markeninhaber alleinig zur Verantwortung für die jeweilige Zahlung ziehen;
- (iv) Auf Nachfrage stellt der Vertreter NMI folgendes zur Verfügung: (a) einen schriftlichen Nachweis über die Bevollmächtigung des Vertreters durch den Markeninhaber, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf, einer Anerkennung eines berechtigten Vertreters des Markeninhabers, dass der Vertreter die nötige Vertretungsmacht besitzt

und zur Vornahme von Handlungen in seinem Namen im Zusammenhang mit den jeweiligen Anzeigenaufträgen und nach diesen Bestimmungen bevollmächtigt ist, und (b) eine schriftliche Bestätigung, ob der Markeninhaber Vorauszahlungen an den Vertreter derjenigen Beträge geleistet hat, die es dem Vertreter ermöglichen, alle Zahlungen an NMI gemäß des jeweils anwendbaren Anzeigenauftrags und diesen Bestimmungen zu veranlassen; und

- (v) Der Vertreter stellt NMI von allen Verluste, Ansprüche, Schäden und Haftungen frei, die NMI und seine verbundenen Unternehmen und Vertreter erleiden durch (a) jede behauptete Verletzung der Zusicherungen und Gewährleistungen in Abschnitt 15.1(i) durch den Vertreter, oder (b) alle Ansprüche, die durch einen Dritten mit der Behauptung geltend gemacht werden, der Vertreter hätte bestimmte Verpflichtungen hierunter verletzt.

15.2 In allen anderen Umständen, in denen der Vertreter den Anzeigenauftrag (auch als nicht ersichtlicher Vertreter) unterzeichnet, willigt der Vertreter durch Unterzeichnung des Anzeigenauftrags hiermit ein, dass er als rechtlicher Auftraggeber handelt und daher die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Verpflichtungen eines Auftraggebers hierunter, einschließlich, aber ohne Beschränkung hierauf, der Zahlungsverpflichtungen übernimmt.

16. Allgemeines

16.1 Keine der Parteien ist für eine Verzögerung oder den Ausfall der Erbringung der hierunter geschuldeten Leistungen – mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen – verantwortlich, wenn eine solche Verzögerung oder Ausfall durch Bedingungen verursacht sind, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Feuer, Überschwemmung, Unfall, Erdbeben, Störung der Telekommunikationsleitungen, Stromausfall, Netzwerkausfall, höherer Gewalt oder Arbeitskämpfen. Wenn ein solches Ereignis fünf (5) Werktage angehalten hat, ist NMI und/oder das Werbeunternehmen berechtigt, die verbleibende Kampagne ohne Strafzahlung mittels schriftlicher Mitteilung gegenüber der anderen Partei zu stornieren.

16.2 Das Werbeunternehmen ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von NMI nicht berechtigt, irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen hierunter weiter zu verkaufen, abzutreten, zu erneuern oder zu übertragen, und jeder Versuch, solche Rechte oder Verpflichtungen hierunter weiter zu verkaufen, abzutreten, zu erneuern oder zu übertragen, ist nichtig. Alle Bestimmungen dieser Bedingungen sowie jeder Anzeigenauftrag sind bindend und kommen den Parteien und ihren jeweiligen erlaubten Erwerbern, Nachfolgern und Abtretungsempfängern zugute.

16.3 Jeder Anzeigenauftrag (einschließlich dieser Bestimmungen) stellt eine vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf diesen Vertragsgegenstand dar und gilt vorrangig aller vorangegangenen Kommunikationen, Aussagen, Übereinkommen und Vereinbarungen, seien diese mündlich oder schriftlich, zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand des Anzeigenauftrags. Jeder Anzeigenauftrag kann in mehreren Dokumenten ausgeführt werden, wobei jedes ein Original darstellt und alle zusammen ein- und dasselbe Dokument darstellen.

16.4 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen eines Anzeigenauftrags und diesen Bestimmungen gehen die Bestimmungen des Anzeigenauftrags vor.

16.5 Auf alle Anzeigenaufträge findet deutsches Recht Anwendung und die Parteien einigen sich hiermit auf den nicht-ausschließlichen Gerichtsstand München in Bezug auf alle Ansprüche, rechtliche Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Anzeigenauftrag (einschließlich dieser Bestimmungen).

16.6 Keine Abänderung dieser Bestimmungen ist bindend, es sei denn, diese erfolgt schriftlich und mit Unterschrift beider Parteien. Sollte irgendeine hierin enthaltene Bestimmung undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft und unberührt. Sämtliche hierin enthaltenen Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ.

16.7 Alle Nachrichten, die nach diesen Bestimmungen der Zustellung bedürfen, gelten drei (3) Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, bei der Nutzung eines Übernacht-Kuriers ein (1) Tag bzw. sofort im Falle der elektronischen Übermittlung oder Fax. Alle Mitteilungen sind an den im jeweiligen Anzeigenauftrag genannten Kontakt mit Kopie an die Rechtsabteilung zu schicken.

16.8 Abschnitte 1, 4.6, 6, 7.4, 7.5, 7.6, 7.7, 10.1, 11.4, 12, 13, 14, 15, und 16 überdauern zusammen mit allen noch ausstehenden Zahlungsansprüchen die Kündigung oder den aus welchen Gründen auch immer eintretenden Zeitablauf dieser Bestimmungen.

16.9 Die in diesen Bedingungen genutzten Überschriften der Abschnitte oder Absätze dienen nur zum Zwecke der Bezugnahme und bleiben bei der rechtlichen Auslegung außer Betracht.

